

Beschlussvorlage		04.03.2022	64/2022		
Bezeichnung		ö	nö	öbF	
Ermittlung des Interesses der Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Errichtung einer IGS am künftigen Schulzentrum West; Antrag des Stadtelternrates auf Durchführung einer Befragung		X			
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Verwaltungsausschuss	09.03.2022	verschoben in den Rat			
Rat	23.03.2022	19	21	1	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag**64/2022**

Der Rat der Stadt Hameln nimmt den Antrag des Stadtelternrates, vor einem endgültigen Beschluss über die Errichtung einer weiteren IGS am künftigen Schulzentrum West eine Elternbefragung durchzuführen, zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Elternbefragung zur IGS durchzuführen. In die Befragung sind die im Stadtgebiet Hameln lebenden Erziehungsberechtigten der

- a) Kinder im letzten KiTa-Jahr
- b) Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 3

einzu beziehen.

Begründung**64/2022**

Nach der Sitzung des Ausschusses für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport am 03.02.2022 ging in der Folge ein Antrag des Stadtelternrates ein, welcher auf die Durchführung einer Elternbefragung vor einem endgültigen Beschluss über die Errichtung einer weiteren IGS gerichtet ist. Dieser Antrag wurde allen Ratsmitgliedern der Stadt Hameln zugeleitet und ist dieser Vorlage daher nicht mehr beigefügt.

Zur Begründung wird angeführt, dass in § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eine Elternbefragung vorgesehen sei.

Die Rechtslage stellt sich an diesem Punkt komplexer dar:

Der Schulträger hat im Rahmen der Beantragung zur Errichtung einer Gesamtschule im sog. eigenen Wirkungskreis nachvollziehbar zu prognostizieren, dass unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung im Einzugsbereich der geplanten Gesamtschule eine vierzügige Mindestgröße mit mindestens 96 Schülerinnen und Schülern nachhaltig, d. h. für mindestens 10 Jahre, erreicht werden kann.

Darüber hinaus ist das Interesse der Erziehungsberechtigten (s. § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG) an der Schulform Gesamtschule zu ermitteln.

Weder im NSchG noch in der SchOrgVO ist jedoch vorgeschrieben, dass für die Ermittlung des Elterninteresses zwingend eine Elternbefragung notwendig ist.

Es ist zu unterstellen, dass die an der IGS Hameln tatsächlich aufgenommenen Schülerinnen und Schüler (kurz SuS) plus die Zahl der Ablehnungen die tatsächliche Anzahl von Eltern ist, die ihr Kind grundsätzlich an einer IGS anmelden wollen.

Rechnerisch ergibt sich unter Berücksichtigung des aktuellen und der beiden davor liegenden Schuljahre folgendes Szenario:¹

	Aufgenommen	Abgelehnt	Summe	Zu bildende Züge	gerundet
2019/20	136	25	161	6,7	7
2020/21	144	75	219	9,1	9
2021/22	170	26	196	8,1	8

Im einfachen Durchschnitt ergeben sich für die drei Jahre rd. 192 SuS/Schuljahr, welches (bei 24 SuS je Klasse) acht Zügen entspricht. Weitet man dies auf davor liegende Schuljahre aus und berücksichtigt dabei die Aussage der IGS, dass immer schon 20 bis 30 SuS abgelehnt werden mussten, wird die Durchschnittsberechnung durchaus gestützt.

Stand heute lässt sich insoweit ein von Elternwillen geprägter Bedarf nach acht Zügen der Schulform IGS unterstellen.

¹ Da im Vorfeld nie die Anzahl der aufzunehmenden SuS mit Förderbedarf bekannt ist, wird hinsichtlich der Berechnung der zu bildenden Züge mit 24 SuS und nicht mit den üblichen 30 SuS pro Klasse gerechnet.

Bereits im Rahmen der Gesetzesberatungen zum ÄndG 2008 wurde aber betont, dass die konkreten Beschulungsabsichten im Grundschulbereich erfragt werden sollen². Insbesondere wenn mit der Errichtung einer Gesamtschule die Aufhebung bestehender Schulen einhergehen soll, dürfte eine auf die Zukunft gerichtete Befragung erforderlich sein, um auch diesen Aspekt der beabsichtigten Maßnahme mit in die Überlegungen einzubeziehen³.

Nach allgemein herrschender Rechtsauffassung kommt ein Interesse von Erziehungsberechtigten nach § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG als berücksichtigungswert z. B. dann in Frage, wenn sich **örtlich Interessengruppen** gebildet haben, die sich **für oder gegen die fragliche Organisationsmaßnahme einsetzen**.

„Interessenten“ können immer nur solche sein, deren minderjährige Kinder für die erstrebte Beschulung in Frage kommen.

Wenn der Schulträger eine solche Situation feststellt, **muss er das hier offenbar gewordene Interesse ermitteln**. Wie er das macht, ist zunächst seiner eigenen Entscheidung im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung überlassen. Dabei aber ist zu beachten, dass die Schulträger bei der Durchführung ihrer Aufgaben der rechtlichen Aufsicht der staatlichen Schulbehörden nach Art. 7 GG und § 120 Abs. 5 NSchG sowie der allgemeinen Kommunalaufsicht (§§ 170 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG) unterliegen.

Gegenstand der Rechtsaufsicht ist die Kontrolle, ob die Schulträger rechtmäßig handeln und die Rechts- und Verwaltungsvorschriften einhalten. Eingriffe und Weisungen sind zulässig, wenn ein Rechtsverstoß vorliegt.

Aufgrund der bestehenden Sach- bzw. Rechtslage, insbesondere eingedenk des Antrages des Stadtelternrates, erscheint es in der rechtlichen Bewertung der Verwaltung sehr unwahrscheinlich, dass das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (kurz RLSB) einen Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer weiteren IGS auf Grundlage der vorhandenen Daten ohne die Ergebnisse aus einer Elternbefragung positiv bescheiden würde. Ein weiterer Faktor, der für die Erfordernis einer Elternbefragung spricht ist, dass mit der beabsichtigten Errichtung am künftigen SZ West die Aufhebung der Realschule und den Oberschulzweig der Pestalozzi-Schule einhergehen wird. Entsprechend wird seitens der Verwaltung die Notwendigkeit gesehen, eine Elternbefragung zum erforderlichen Nachweis des Elternwillens im Zuge der Antragstellung durchzuführen.

Hinsichtlich der Befragung der Erziehungsberechtigten ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der von der Stadt Hameln als Schulträgerin gemäß § 5 Schulorganisationsverordnung festzulegende Einzugsbereich der Gesamtschule gilt auch für die Befragung. Als Einzugsbereich wird seitens der Verwaltung das Stadtgebiet Hameln vorgeschlagen. Dies entspricht den Regelungen der Schulbezirkssatzung zu den Einzugsbereichen der Gymnasien, Realschule und Oberschulen. Abweichend hiervon ist nur der Einzugsbereich der IGS Hameln. Für diese gilt als Einzugsbereich das Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Zu befragen sind die Erziehungsberechtigten von insgesamt vier Geburtsjahrgängen⁴. Da die Gesamtschule zum Schuljahr 2023/24 den Schulbetrieb aufnehmen soll, ist eine Einbeziehung der Eltern der jetzigen Viertklässler nicht sinnvoll, da ein Besuch der geplanten Gesamtschule für diese Kinder nicht mehr in Betracht kommt. Daher sollten die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 3 sowie der Kinder des zur Einschulung anstehenden Jahrgangs befragt werden, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erreichen.

Personelle Auswirkungen

- Ja, der entstehende Aufwand muss durch das vorhandene Personal geleistet werden.

² vgl. Landtags-Drucksache 16/306 vom 30.6.2008

³ Brockmann/Littmann/ Schippmann/Kaufmann, Kommentar zu § 106 NSchG, 28. Fassung 2021

⁴ Regionales Landesamt für Schulen und Bildung, früher Niedersächsische Schulbehörde, Dezernat 1, Fachbereich Recht „Errichtung von Integrierten Gesamtschulen im Land Niedersachsen; Hinweise für Schulträger“, Stand: 14.10.2015

Finanzielle Auswirkungen

- Ja, Die benötigten Mittel können jedoch aus dem laufenden Haushalt durch Umschichtung/veränderte Prioritätensetzung gedeckt werden.

Organisatorische Auswirkungen

- Ja, da der entstehende Aufwand durch das vorhandene Personal geleistet werden muss, kann eine Verschiebung der Prioritäten in der Aufgabenerledigung zu Lasten anderer Aufgaben erforderlich sein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein

Änderungen / Ergänzungen**64/2022**